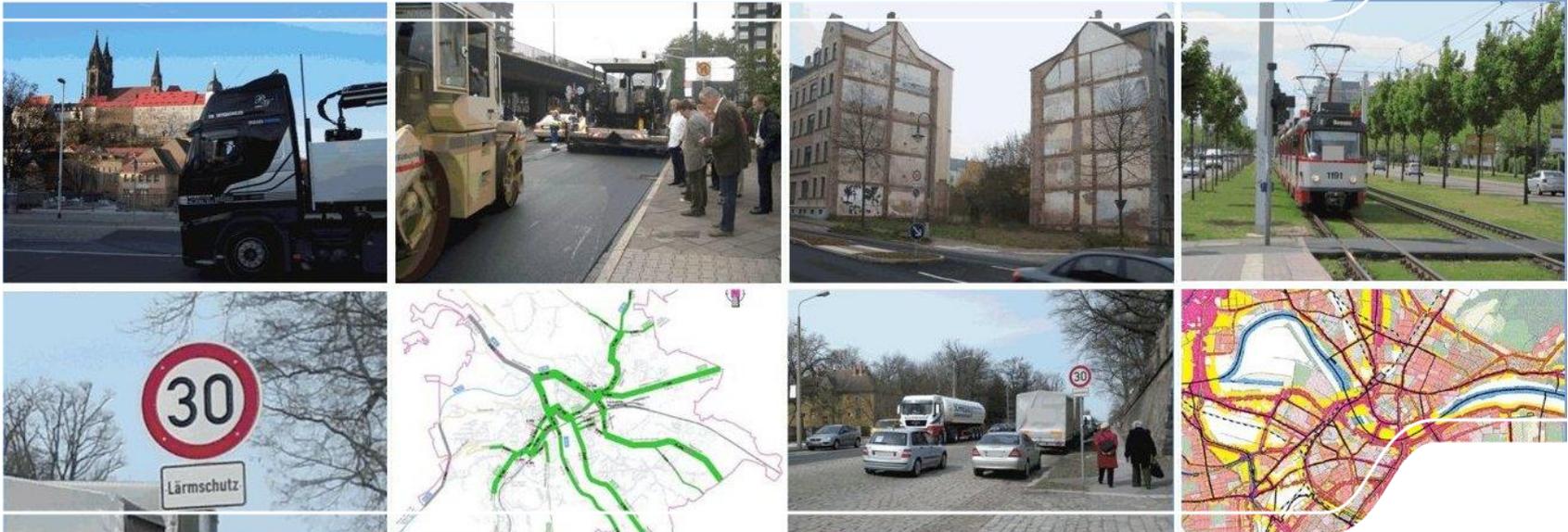


Rechtlicher Rahmen und Fördermöglichkeiten



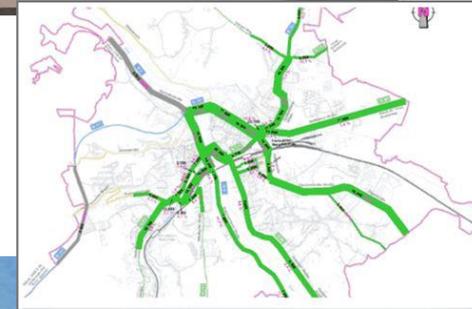
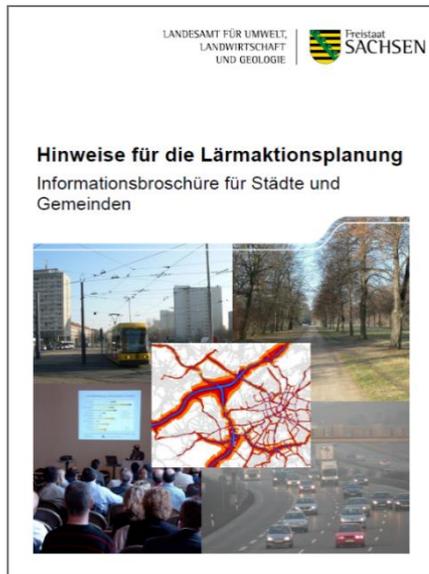
Auftaktveranstaltung zur
Lärmaktionsplanung

Jan Körner

Rechtlicher Rahmen und Fördermöglichkeiten

Inhalt

- Rechtliche Grundlagen und Entwicklungen, Ziele und Nutzen
- Landesprogramm Stadtgrün und Lärminderung



Die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm

- I Die Umgebungslärmrichtlinie (ULR) gehört zum Gemeinschaftsrecht, **verpflichtet unmittelbar nur die Mitgliedstaaten** als Rechtssubjekte und bedarf zum Zwecke der Anwendbarkeit innerhalb der Mitgliedstaaten einer Umsetzung in nationales Recht
- I ULR entfaltet allein für sich **keine unmittelbare Rechtswirkung** gegenüber Gemeinden oder betroffenen Bürgern
 - I Bürger können sich mit Forderungen zu einzelnen Lärmschutzmaßnahmen oder der Lärmaktionsplanung an sich nicht auf ULR berufen

Die Richtlinie 2002/49/EG (ULR) über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm

- I „Die Gewährleistung eines **hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus** ist Teil der Gemeinschaftspolitik, wobei eines der Ziele im Lärmschutz besteht.“
(Erwägungsgründe ULR)

- I „... gemeinsames Konzept..., um vorzugsweise **schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigung**, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern.“ (Artikel 1 ULR)
 - I **Ermittlung** der Belastung durch Umgebungslärm anhand von **Lärmkarten**
(Straßen-, Schienen-, Flugverkehr, Ballungsräume)

 - I **Information der Öffentlichkeit** über Umgebungslärm und seine Auswirkungen

 - I **Aktionsplanung** durch die Mitgliedstaaten

Umsetzung im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

- I **Umsetzung der ULR in bundesdeutsches Recht** in den §§ 47a ff. BImSchG, 6. Teil unter der Überschrift Lärminderungsplanung
 - I Besteht aus 2 Abschnitten: der Lärmkartierung und der Lärmaktionsplanung
 - I Regelung im BImSchG generiert **innerstaatliche Verbindlichkeit**, Lärmaktionsplanung wird als **Pflichtaufgabe** der Gemeinden geregelt (§ 2 Abs. 2 S. 1 SächsGemO)
- > unterliegt damit der Kommunal- bzw. Rechtsaufsicht

Lärmaktionsplanung

Direkte Zielstellung

Durch Umsetzung von Maßnahmen aus Lärmaktionsplänen sowie eine intensive Verzahnung der Lärmaktionsplanung mit weiterer kommunaler Planung

- I **Reduktion** der **Geräuschbelastung** und Erhalt und Entwicklung ruhiger Gebiete
 - I **Gesundheitsschutz** und –vorsorge
 - I Verbesserung des Wohnumfelds und Erhöhung der **Lebensqualität** in der Gemeinde
 - I **Aufwertung der Gemeinde** als Wohn- und Investitionsstandort, Erhöhung des Grundstückswertes und Verbesserung der Immobilienvermarktung

Lärmaktionsplanung

Indirekte Auswirkungen

- I Transparente Darstellung und **Information** über bestehende Lärmbelastung (Lärmkartierung) führt
- I über öffentlichen Diskurs unter **Einbeziehung** unmittelbar betroffener Bürger
- I zur **öffentlichen Meinungsbildung** und politischen Prioritätensetzung
- I und damit zur **Einflussnahme** auf Umweltpolitik und andere thematisch berührte Themengebiete
- I mit **Wirkung „von unten nach oben“**, die gegebenenfalls zu regulativen Anpassungen auf Gemeinde-, Landes- und Bundes- und EU-Ebene führen

-> Haben wir vor Ort alles mögliche getan? Haben wir die richtigen Werkzeuge zur Verfügung? Reichen die gesetzlichen Regelungen? Wo müssen wir nachjustieren?

Lärmaktionsplanung

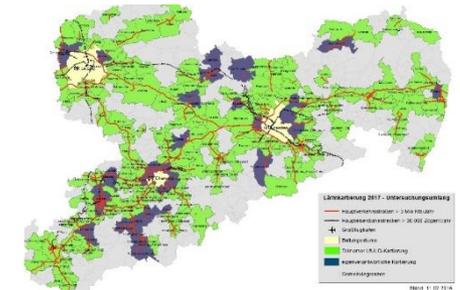
Managementansatz der ULR

- I ULR wirkt als übergeordnete **Dachvorschrift** ohne Ansehung nationaler Vorschriften der Mitgliedstaaten; Konzept der ULR ist es, **Ziele** jenseits von bestimmten Grenzwerten oder nationalen Werkzeugen zu realisieren
- I überlässt es den zuständigen Behörden (Gemeinden), über zu ergreifende Lärmschutzmaßnahmen zu entscheiden
 - I erhebliche **Gestaltungsfreiheit**: Gemeinden können ortsspezifische Situationen berücksichtigen und auf unterschiedliche Betroffenheiten, örtliche Gegebenheiten und Möglichkeiten der Prioritätensetzung eingehen
- I Aber **keine Entscheidungsfreiheit über das „Ob“** der Lärmaktionsplanung bei Lärmbetroffenheiten; Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen unzureichender bzw. fehlender Lärmaktionsplanung anhängig
 - => Managementansatz hat zentrale Bedeutung für die effektive Mitwirkung der Öffentlichkeit in der Lärmaktionsplanung

Lärmaktionsplanung

Wer muss planen?

■ **JEDE Kommune mit kartierungspflichtigem Gebiet** ist zur Lärmaktionsplanung verpflichtet. (§ 47e Abs. 1) BImSchG)



■ Urteil des Europäischen Gerichtshofes gegen Portugal (Urt. v. 31.3.22, Az. C-687/20) bestätigt: bei Lärmkartierungspflicht, unabhängig ob nach nationalen Maßstäben Lärmprobleme vorhanden, Lärmaktionsplanung durchzuführen

■ Haupteisenbahnstrecken in Zuständigkeit des EBA

Lärmaktionsplanung

Bis wann ist zu planen?

- I Lärmaktionspläne sind „**bei bedeutenden Entwicklungen**“ für die Lärmsituation, ansonsten jedoch **alle 5 Jahre** nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung“ zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. (§ 47d Abs. 5 BImSchG)
 - I Überprüfungen und Überarbeitungen, die eigentlich im Jahr 2023 stattfinden sollten, finden spätestens **bis zum 18. Juli 2024** statt. (Art. 8 Abs. 5 ULR, Anpassung BImSchG ist geplant und soll zeitnah erfolgen)

Lärmaktionsplanung

Öffentlichkeitsbeteiligung - § 47d Abs. 3 BImSchG

- I Aufstellung der Lärmaktionspläne durch Ratsbeschluss unter vorheriger **intensiver Beteiligung der Öffentlichkeit**
- I Managementansatz „form follows function“ Beteiligung als **Selbstzweck** und Teilziel, aber auch zwecks Berücksichtigung **lokaler Sachkenntnis**
 - I Die **Öffentlichkeit** wird zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört.
 - I Sie erhält **rechtzeitig und effektiv** die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne **mitzuwirken**.
 - I Die **Ergebnisse** der Mitwirkung sind zu **berücksichtigen**.
 - I Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu **unterrichten**.
 - I Es sind **angemessene Fristen** mit einer ausreichenden Zeitspanne **für jede Phase** der Beteiligung vorzusehen.

Lärmaktionsplanung

Weitere Beteiligungen

- I Kein geschriebenes Einvernehmenserfordernis, aber Beteiligung **anderer Behörden** (insbes. Maßnahmenträger) an Lärmaktionsplanung sind zur Abstimmung und Vorbereitung von Maßnahmenvorschlägen sinnvoll
 - I **Fachbehörden** sind bei Umsetzung potentieller Maßnahmen **an geltendes Fachrecht gebunden**, Lärmaktionsplan kann die Entscheidung nicht ohne Bezug zu fachrechtlichen Voraussetzungen vorwegnehmen
- I Umgekehrt auch Übermittlung beabsichtigter Vorhaben mit Relevanz zur Lärmaktionsplanung empfehlenswert
 - I Bewertung der Lärmsituation kann von anderen Planungen/Projekten abhängig sein, oder auch Einfluss auf die Bewertung anderer Planung/Projekte haben

Lärmaktionsplanung

Worum geht es konkret? - § 47d Abs. 1 und 2 BImSchG

- I Die zuständigen Behörden (Gemeinden) stellen Lärmaktionspläne auf, mit denen **Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt** werden für sämtliche Ballungsräume sowie für sämtliche Hauptverkehrsstraßen, (Haupteisenbahnstrecken) und Großflughäfen. Ziel dieser Pläne soll es auch sein, **ruhige Gebiete** gegen eine Zunahme des Lärms zu **schützen**.

- I Die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen liegt im planerischen **Ermessen der zuständigen Behörden** (Gemeinden),
 - I sollte aber auch unter Berücksichtigung der Belastung durch mehrere Lärmquellen insbesondere auf die **Prioritäten** eingehen,

 - I die sich gegebenenfalls an der Überschreitung relevanter Grenzwerte oder aufgrund anderer Kriterien orientieren, und insbesondere für die wichtigsten Bereiche gelten, wie sie in den **Lärmkarten** ausgewiesen werden.

Lärmaktionsplan

Inhaltliche Anforderungen - § 47d Abs. 2 BImSchG

- I 1. Die Lärmaktionspläne haben den **Mindestanforderungen des Anhangs V** ULR zu entsprechen und
- I 2. die nach Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission **zu übermittelnden Daten** zu enthalten
- I Die inhaltlichen Anforderungen zu 1. und zu 2. **überschneiden sich** teilweise.

Lärmaktionsplan

Wunschinhalt?

- I Pflicht oder Kür? Am Anfang steht die **Chance**
- I **Ausgangspunkt** und Anlass für Lärmaktionsplanung ist die aktuelle **Lärmkarte**, Bewertung und Abwägung von Lärmproblemen und -wirkungen kann aber auch darüber hinausgehen
- I Wichtig ist hierbei input aus der **Beteiligung von Bürgern und TÖB**
- I Ziel der Gemeinde ist hier der Lärmaktionsplan als „**Fuß in der Tür**“ zur Berücksichtigung der Lärmsituation bei weiteren Projekten und Planungen sowie als **Fördervoraussetzung**
- I Vom Ziel her denken => **Kontrollfrage:**

„Wie sollte das Papier aussehen, auf welches wir zur bestmöglichen Berücksichtigung des Lärmschutzes bei weiteren Projekten/Planungen und als Grundlage fachrechtlicher Anordnungen verweisen können?“

Lärmaktionsplan

Vom Ziel her denken

- I Welche Wirkung haben Lärmaktionspläne?
- I § 47 Abs. 6 BImSchG – Luftreinhaltpläne – gilt **entsprechend**. (§ 47d Abs. 6) BImSchG)
 - I Die **Maßnahmen**, die Pläne (...) festlegen, **sind** durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften **durchzusetzen**.
 - I Sind in den Plänen **planungsrechtliche Festlegungen** vorgesehen, haben die zuständigen Planungsträger dies bei ihren Planungen **zu berücksichtigen**.

Lärmaktionsplan

Bindungswirkung

- I Gemeinde hat Planungsbefugnis, aber teilweise keine Umsetzungsmöglichkeit für lärmmindernde Maßnahmen (z.B. Geschwindigkeitsbegrenzungen nach Straßenverkehrsordnungsrecht)
- I Lärmaktionsplan ist keine eigenständige Rechtsgrundlage für Maßnahmenumsetzung, denn fachgesetzlicher Entscheidungsmaßstab darf nicht umgangen werden
- I Aber Problemlösung durch **Bindungswirkung nach BImSchG:**
 - I Umsetzung der Maßnahmen des Lärmaktionsplans nach Maßgabe der fachgesetzlichen Regelungen durch die zuständigen Maßnahmenträger => Voraussetzung: Maßnahme (fach-) **rechtsfehlerfrei im wirksamen Lärmaktionsplan festgelegt**
 - I Planungsrechtliche Festlegungen im Lärmaktionsplan sind abwägungsrelevant für Planungsträger (müssen also in die Abwägungen anderer Planungsträger nachvollziehbar einbezogen werden)

Lärmaktionsplan

Bindungswirkung, Umfang und Reichweite

- **Reichweite der Bindungswirkung** für die Anordnung konkreter Maßnahmen in Rechtsprechung noch **nicht abschließend geklärt** (OVG Münster, Beschl. v. 18.8.2022, Az. 8 B 661/22) aber dem Grunde nach bestätigt
- Bindungswirkung soweit Festlegung **alle fachrechtlichen Anforderungen** auch mit Hinblick auf die **Darstellung und Beurteilung** der Lärmsituation erfüllt (Beurteilung nach Lärmschutz-Richtlinien-StV i.V.m. RLS 90 bei Anordnung von Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 30 km/h, OVG Bremen, Beschl. v. 11.2.2016, Az. 1 B 241/15)
- Die Bindungswirkung erfolgt **nach enger Auffassung nur verwaltungsintern** erstreckt sich aber nicht auf die nach außen gerichtete Ermessensausübung der Fachbehörde (OVG Bremen, Beschl. v. 21.06.2010 - 1 B 68/10); keine Überlagerung der Ermessensausübung durch Lärmaktionsplanung

Lärmaktionsplan

Bindungswirkung neuere Rechtsprechung

- I Bindungswirkung, die auch die eigene Ermessensausübung des zuständigen Maßnahmeträgers einschränken kann; **Ermessensausübung der Fachbehörde durch Lärmaktionsplan ggfs. vollständig überlagert**: VGH Mannheim, Urt. V. 17.7.2018, AZ. 10 S 2449/17: Nächtliche Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 30 km/h

Leitsatz

1. Ist das Bestehen einer subjektiven Rechtsposition - hier in Bezug auf die fachrechtliche Umsetzung der Lärmaktionsplanung einer Gemeinde - ernsthaft streitig, kann die Klagebefugnis nicht verneint werden.
2. Die Fachbehörden sind zur Umsetzung in Lärmaktionsplänen rechtmäßig festgelegter Lärm-minderungsmaßnahmen verpflichtet, ohne dass ihnen ein nach den fachrechtlichen Eingriffs-normen zustehendes Ermessen verbliebe.
3. Die Straßenverkehrsbehörde ist an die Festlegung einer Geschwindigkeitsbegrenzung in einem Lärmaktionsplan gebunden, wenn die straßenverkehrsrechtlichen Anordnungsvoraussetzungen vorliegen und die Maßnahme unter Berücksichtigung der Belange der betroffenen Ver-kehrsteilnehmer verhältnismäßig ist; ein Einvernehmenserfordernis besteht dabei nicht.
4. Die Weigerung der Umsetzung rechtmäßig festgelegter Lärm-minderungsmaßnahmen durch die Fachbehörde verletzt die planende Gemeinde in ihrem Recht auf kommunale Selbstver-waltung.

Lärmaktionsplan

Bindungswirkung

I OVG Bautzen?

obiter dictum im Urteil zum Planfeststellungsbeschluss Stadtbahn Dresden (SächsOVG, Urteil v. 12.06.2019, Az. 4 C 7/18) mit Anerkennung, dass **Fachplanung unter dem Vorbehalt der fachrechtlichen Umsetzbarkeit an die im Lärmaktionsplan enthaltenen Maßnahmen gebunden** ist; mit Verweis auf Rspr. VGH Mannheim

-> Zur Absicherung der Bindungswirkung möglichst umfassende Begründung und Abwägung aller betroffenen Belange (z.B. m Falle von Geschwindigkeitsbegrenzungen auch jene der betroffenen Verkehrsteilnehmer) im Sinne einer Ermessensausübung bei Festlegung von Maßnahmen mit Außenwirkung bereits auf Ebene des Lärmaktionsplans treffen

Lärmaktionsplan

Rechtsschutz von Gemeinden

- I VGH Mannheim bejaht in seiner Entscheidung v. 17.7.2018 **Klagebefugnis** von planaufstellenden Gemeinden wenn trotz rechtmäßiger Festlegung im Lärmaktionsplan Maßnahmen durch Fachbehörden verweigert werden - unter Verweis auf **Recht der kommunalen Selbstverwaltung** (Planungshoheit) nach Art. 28 Abs. 2 GG i.V.m **unionsrechtlichem Effektivitätsgrundsatz**
 - I zuvor bereits obiter dictum OVG Lüneburg (Beschl. v. 10.01.2014, Az. 12 LA 68/13) Lärmaktionsplanung unterfällt **kommunalem Selbstverwaltungsrecht**

-> Urteil VGH Mannheim wurde in Literatur überwiegend positiv aufgenommen

-> Entwicklung zur weiteren Stärkung der Lärmaktionsplanung deutet sich an, Befassung in der höchstrichterlichen Rechtsprechung steht aber noch aus

Lärmaktionsplan

Rechtsschutz betroffener Bürger?

- **Keine Rechtsschutzmöglichkeit für betroffene Bürger** im unmittelbaren Zusammenhang mit der Lärmaktionsplanung
 - Weder aus der Umgebungslärmrichtlinie unmittelbar noch aus den Vorschriften der §§ 47a ff. BImSchG sind subjektive Ansprüche auf Bekämpfung und Vermeidung des Umgebungslärms zu entnehmen (BVerwG Beschl. v. 7.1.2019, Az. 7 B 16/18)
 - Die Klage eines Lärmbetroffenen gegen einen Lärmaktionsplan ist mangels Klagebefugnis unzulässig (BVerwG, Urt. vom 28.11.2019, Az. 7 C 2/18)
- > **ABER Rechtsschutz gegen Umgebungslärm in seiner jeweiligen Ausprägung nach Maßgabe des nationalen Fachrechts möglich** (z.B. bei Straßenverkehrslärm § 45 StVO)

Förderung

Grundlage, Ziel und Budget

- SMEKUL fördert Lärminderungsmaßnahmen über Förderrichtlinie „Landesprogramm Stadtgrün und Lärminderung“
- Beabsichtigt ist Unterstützung der Gemeinden im Anschluss an Lärmaktionsplanung bei der Umsetzung von Lärminderungsmaßnahmen vor allem kleineren und mittleren Ausmaßes mit tendenziell größerer Verteilung in der Fläche
- Fördervolumen und -anteil
 - 2023/24 stehen jeweils 1,0 Millionen Euro Ausgabemittel zur Verfügung; aktuell erfolgt Erarbeitung einer Ergänzung der Förderung durch EFRE-Mittel zur Förderung größerer Projekte mit förderfähigen Gesamtausgaben über 200TEUR (aktueller Stand: Entwurf im Beteiligungsverfahren)
 - Förderanteil 75%, Bagatellgrenze nach SÄHO 2.500 EUR
 - Antrags- und Bewilligungsverfahren über SAB

Förderung

Fördergegenstand

- █ Eckpunkte
 - █ Aktive Lärmschutzmaßnahmen
 - █ Nicht investive konzeptionelle Maßnahmen
 - █ Passive Lärmschutzmaßnahmen

Förderung

Fördergegenstand aktiver Lärmschutz (investiv)

- I Aktive Lärmschutzmaßnahmen umfassen Investitionen zur Lärminderung. Gefördert werden **Lärmschutzmaßnahmen an der Quelle sowie auf dem Ausbreitungsweg** vorzugsweise in Verbindung mit einer **Bepflanzung** (grüner Lärmschutz)
 - bauliche Veränderungen der Straße zur Lärminderung, insbesondere durch Maßnahmen zur Reduzierung der Fahrbahnbreite (vorhandener Straßenquerschnitt)
 - Abmarkierung von Radwegen zur Reduzierung der Fahrbahnbreite
 - Straßenmöblierung, zum Beispiel in Gestalt von Pflanzkübeln zur Reduzierung der Fahrbahnbreite
 - Ersatz oder Überbauung von Pflaster durch Asphalt, Einsatz von lärmmindernden Deckschichten
 - verkehrsorganisatorische und verkehrsberuhigende Maßnahmen einschließlich der Optimierung von Lichtzeichenanlagen und Dialog-Displays
 - Lärmschutzwälle, Lärmschutzwände und der Einsatz anderer Abschirmelemente
 - Installation von Rasengleisen

Förderung

Fördergegenstand konzeptionelle Maßnahmen

- Gefördert werden nicht investive konzeptionelle Maßnahmen und konzeptionelle Ansätze zur Lärminderung, insbesondere
 - Verkehrsleitkonzepte,
 - LKW-Leitkonzepte,
 - Radverkehrswegekonzepte

Förderung

Fördergegenstand passive Lärmschutzmaßnahmen

- I Gefördert wird die Umsetzung passiver Lärmschutzmaßnahmen (zum Beispiel im Rahmen entsprechender kommunaler Schallschutzprogramme) für Gebäude an Straßenverkehrswegen in **kommunaler Straßenbaulast**.
- I Weitergabe von Fördermitteln durch begünstigte Gemeinde an Dritte ist möglich

Förderung

Zuwendungsvoraussetzungen

- I Voraussetzung ist ein ordnungsgemäßer **aktueller Lärmaktionsplan** für das Gemeindegebiet
- I tatsächliche Lärmbetroffenheiten an **hochbelasteten Straßenverkehrswegen** (Straßen sowie Fahrwege von Straßenbahnen)
 - I **gesundheitsrelevante Werte** LDEN = 65 dB (A) und/oder LNight = 55 dB (A) - Erheblichkeitsgrenze - nach den **Ergebnissen der Lärmkartierung** erreicht oder überschritten (anderweitiger Nachweis durch fachlich plausible Lärmberechnungen möglich)

Förderung

Ausblick auf Ergänzung durch EFRE

- I Ergänzung der Förderrichtlinie für Vorhaben ab 200TEUR förderfähiger Gesamtausgaben und höherem Budget geplant; voraussichtliche Unterschiede zum aktuellen Landesprogramm (vorbehaltlich weiterer Änderungen):
 - I Grundvoraussetzung ist neben dem aktuellen ordnungsgemäßen Lärmaktionsplan die **konkrete Beschreibung des Vorhabens im Lärmaktionsplan**
 - I **Konzentration der Fördergegenstände** auf aktive Maßnahmen an der Quelle und dem Ausbreitungsweg (ohne unmittelbaren Bezug zur Straße) sowie passive Maßnahmen an Gebäuden (ohne Option der Mittelweitergabe)
 - I **Grüner bzw. aktiver Lärmschutz** soll vor nichtgrünem konventionellem bzw. passivem Lärmschutz **priorisiert** werden (voraussichtlich u.a. über unterschiedliche Förderanteile)
 - I Neben Kommunen können **auch kommunale Unternehmen** Anträge stellen
 - I Start voraussichtlich Q4/2023

Förderung

Weitergehende Informationen

- Ergänzende Informationen, link zum Merkblatt Lärminderungsmaßnahmen, Text der Förderrichtlinie, Verknüpfung zur Seite der SAB unter:
 - <https://www.umwelt.sachsen.de/Foerderung.html>

Lärmaktionsplanung - rechtlicher Rahmen und Förderung

Zusammenfassung

- Pflichtaufgabe der Gemeinden, aber mit großem Freiraum und Potential zur Verringerung von Lärmschwerpunkten sowie Verzahnung mit anderweitiger Planung zum gegenseitigen Nutzen
- Wichtiger Bestandteil im Prozess der Bildung eines allgemeinen Umweltbewusstseins und Anreiz zu politischer Einflussnahme
- Jüngere Rechtsprechung stärkt Planungshoheit Gemeinden
- Ordnungsgemäße Lärmaktionsplanung ist Voraussetzung für Inanspruchnahme von Förderleistungen
- **Bitte nutzen Sie unsere Förderangebote!**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Jan Körner

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Postfach 10 05 10
01076 Dresden
Tel.: +49 351 564-24604
jan.koerner@smekul.sachsen.de